

Einkaufsbedingungen

I. Maßgebende Regelungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen (im folgenden "Bedingungen") und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Entgegenstehende, widersprechende oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche in diesen Bedingungen nicht festgelegt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, widersprechender oder in diesen Bedingungen nicht festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Leistungen vorbehaltlos annehmen, oder, wenn der Lieferant in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Eine etwaige Qualitätssicherungsvereinbarung findet neben diesen Bedingungen Anwendung und ist Bestandteil des Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Qualitätssicherungsvereinbarung und diesen Bedingungen gehen die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung vor.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Verträge, Bestellungen, Vereinbarungen oder Änderungen erfolgen ausschließlich in Schriftform. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder DFÜ (EDI, Web-EDI) erfolgt. Eine Unterzeichnung durch uns ist nicht erforderlich.
2. Die Annahme unserer Bestellung ist unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.
3. Der Lieferant ist im Rahmen der Zumutbarkeit zu Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verpflichtet. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln. Eine Preiserhöhung kann aber nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen.
4. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
5. Sofern der Lieferant uns Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige produkt-, anwendungs-, oder projektbezogene Unterlagen überlässt, sind wir berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen und Dritten zugänglich zu machen.

III. Lieferbedingung, Liefertermine, Lieferverzug

1. Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Lieferung DDP (gemäß Incoterms in ihrer jeweils aktuellsten Fassung) in unserer Bestellung benannter Lieferort, oder, sofern in unserer Bestellung kein Lieferort angegeben ist, DDP Stockelsdorf.
2. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem in unserer Bestellung genannten Empfangsort. Ist ausnahmsweise nicht Lieferung DDP vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Die Avisierung an die

von uns, in der Bestellung, vorgegebenen Spedition übernimmt der Lieferant.

3. Wird eine andere als die von uns vorgegebene Spedition, ohne vorherige Zustimmung beauftragt, hat der Lieferant hierfür entstehende Mehrkosten zu tragen.
4. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus welchem Grund auch immer nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant dies nicht zu vertreten hat.
5. Eine Überschreitung der vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen bringt den Lieferanten in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, soweit durch die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen ein bestimmtes Datum unmittelbar oder mittelbar festgelegt ist. Im Verzugsfalle sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten und jeweils Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen. Der Lieferant hat uns alle durch die verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
6. Für den Fall der schuldhaften Abweichung von Liefer- und Verpackungsvorschriften, vorzeitiger Lieferung und Überlieferung sind wir berechtigt, unsere Mehraufwendungen für die Logistikkosten und -aufwendungen mit einer Pauschale in Höhe von EUR 100,- geltend zu machen (unbeschadet des Rechts einen höheren Schaden nachzuweisen). Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden bei uns entstanden ist.
7. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche und Rechte.
8. Mit Haftungsfreizeichnungen, Haftungsbegrenzungen und Haftungsbeschränkungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges sind wir nicht einverstanden.

IV. Lieferung, Versand

1. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer vollständigen Bestelldaten beizufügen.
2. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise (zum Beispiel Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich, kostenlos zur Verfügung stellen.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen fracht- und verpackungskostenfrei Empfangsort – DDU (gemäß Incoterms in ihrer jeweils aktuellsten Fassung). Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Lieferung am vereinbarten Empfangsort über.
4. Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zulässig.

V. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit ohne die gesondert zu berechnende Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Einheits- und Pauschalpreise.
2. Rechnungen sind unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten (Bestellnummer, Datum, Lieferscheinnummer) auszufertigen. Bei Nichterfüllen dieser Bedingung hat der Lieferant etwaig daraus entstehende Verzögerungen in der

Rechnungsbearbeitung und im Zahlungsausgleich zu vertreten. Wir behalten uns vor, Rechnungen mit unvollständigen oder fehlerhaften Bestellangaben oder fehlerhafter oder unvollständiger Rechnungsadresse an den Lieferanten zurück zu senden.

3. Sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung durch Überweisung nach 60 Tagen netto, gerechnet ab Wareneingang, frühestens ab Eingang einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Rechnung.
4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
5. Prüfung und Anerkennung der Lieferung und der Rechnung bleiben vorbehalten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

VI. Zurückbehaltung und Aufrechnung

1. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlungen in voller Höhe zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt.
2. Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind wir nicht einverstanden.
3. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VII. Mängelanzeige

1. Im Rahmen der Wareneingangsprüfung obliegen uns nur die folgenden Prüfungen der angelieferten Produkte: Stückzahl, Identität und Transportschäden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf alle weitergehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach § 377 HGB) an die Wareneingangskontrolle.
2. Sofern wir im Rahmen einer Stichprobenprüfung Mängel feststellen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung.
3. Der Lieferant hat die Ware 100%ig geprüft zu liefern. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die Ware vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist.

VIII. Sachmängel

1. Mängelansprüche verjähren für Teile, die für Automobile oder Nutzfahrzeuge bestimmt sind, mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit der Lieferung an uns. Für alle anderen Teile und Liefergegenstände verjähren die Mängelansprüche mit Ablauf von 24 Monaten seit der Lieferung an unseren Kunden, sofern nicht abweichende Fristen schriftlich vereinbart sind.

2. Die Lieferung muss nach Menge und Güte den vereinbarten Bedingungen, unseren Qualitäts-Anforderungen, den einschlägigen Umweltvorschriften, den am Tage der Lieferung gültigen DIN-Normen, dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der BG, den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und für die vorgesehene Verwendung geeignet sein. In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.
3. Die Einschränkung unserer gesetzlichen Mängelansprüche ist unzulässig. Bei Mängeln der Lieferung einschließlich des Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit ist der Lieferant - unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechtsbehelfe - nach unserer Wahl entweder zur unverzüglichen und kostenlosen Beseitigung des Mangels oder der Lieferung von mangelfreien Teilen - jeweils einschließlich der erforderlichen Aufwendungen - verpflichtet.. In dringenden Fällen (z.B. wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug befindet oder wenn uns hohe Schäden drohen) sind wir - auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet - berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, die Beseitigung der Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Im Falle der Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts gilt dies allerdings nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat. Hierdurch entstehende Kosten und Aufwendungen trägt der Lieferant.
4. Darüber hinaus hat der Lieferant alle im Zusammenhang stehenden Kosten für Reparaturen oder Ersatz mangelhafter Ware (einschließlich Transport-, Handling-, Sortier-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen. Für jeden Fall der Abwicklung eines Gewährleistungsfalles ist der Lieferant verpflichtet, einen pauschalisierten Aufwendungs- und Kostenersatz von EUR 100,- zu leisten (unbeschadet unseres Rechts höhere Kosten und Aufwendungen geltend zu machen). Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt, nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten und Aufwendungen bei uns eingetreten sind.
5. Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Schadenersatzansprüche sind wir weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs, noch hinsichtlich des Haftungsumfangs und der Haftungshöhe einverstanden.
6. Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Lieferung mangelhafter Sachen Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Sachen bleibt uns insoweit unbenommen.
7. Gehen wir eine Verpflichtung im Rahmen unserer Zulieferereigenschaft gegenüber unseren Kunden ein, die zu einer längeren oder weitergehenden Mängelhaftung bzw. Gewährleistung führt, ist der Lieferant verpflichtet, diese Regelung nach vorheriger schriftlicher Anzeige ab dem Zeitpunkt nach der Anzeige auch gegen sich gelten zu lassen.

IX. Haftung

1. Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Rechte und Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind wir weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs, noch hinsichtlich des Haftungsumfangs und der Haftungshöhe einverstanden.

X. Produkthaftung

2. Für den Fall, dass wir im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferant, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des Liefergegenstandes verursacht wurde und ihm

nicht der Nachweis gelingt, dass der Fehler nicht aus seinem Herstellungs- oder Organisationsbereich resultiert. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht für den Fall, dass den Lieferanten kein Verschulden trifft.

3. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen inklusive etwaiger Rechtsverfolgungskosten zu tragen und uns insoweit freizustellen.
4. Im Fall einer Rückrufaktion in Folge eines Fehlers des vom Lieferanten gelieferten Produktes, wird der Lieferant von uns informiert, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich über das Verfahren und die Durchführung der Rückrufmaßnahme mit uns zu verständigen, es sei denn eine vorherige Information des Lieferanten ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Maßnahme nicht möglich. Der Lieferant trägt die Kosten einer Rückrufmaßnahme, sofern und soweit diese Maßnahme Folge eines Mangels des vom ihm gelieferten Vertragsgegenstandes ist.
5. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Rückrufkosten einschließt. Auf Verlangen hat der Lieferant den Abschluss dieser Versicherung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

XI. Qualität, Umwelt und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit der Lieferant von uns Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen einer rechtzeitigen schriftlichen Anzeige durch den Lieferanten und unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung in schriftlicher Form.
2. Die folgenden Regelungen gelten für die Lieferung von Produktionsmaterial:
 - 2.1. Der Lieferant unterhält bzw. entwickelt ein Qualitätsmanagementsystem auf der Basis ISO/TS 16949:2002 in der jeweils gültigen Fassung. Zertifikate von akkreditierter Stelle oder 2nd-Party Zertifizierungen sowie gleichwertige QM-Systeme wie z.B. VDA Band 6 Teil 1 können nach vorheriger Prüfung durch uns anerkannt werden. Der Lieferant stellt uns eine Kopie des jeweils aktuellen Zertifikats zur Verfügung und sendet nach Ablauf des Gültigkeitsdatums des Zertifikats unaufgefordert ein erneutes Zertifikat zu. Bei Aberkennung sind wir hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 - 2.2. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen und regelmäßig Requalifikationsprüfungen durchzuführen. Die Vertragspartner informieren sich über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserung gegenseitig.
 - 2.3. Der Lieferant hält alle für ihn geltenden Umweltschutzgesetze ein. Die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes und die Vermeidung von Umweltbelastungen werden nach anerkannten Regeln systematisch sichergestellt.
 - 2.4. Der Lieferant ist für Lieferungen in die Europäische Union verpflichtet, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) einzuhalten. Produkte, die die Anforderungen von REACH

nicht vollständig erfüllen, dürfen nicht an uns geliefert werden.

3. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden Bestimmungen verpflichten.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte verletzt werden. Dies gilt für den Herstell- und den Lieferort sowie für alle Länder, in welche die Produkte des Lieferanten oder unsere Produkte, in welchen die Produkte des Lieferanten enthalten oder verbaut sind, vertrieben oder verbraucht werden. "Schutzrechte" im Sinne dieser Bedingungen sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte.
2. Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. In einem solchen Fall hat der Lieferant uns auch alle Schäden sowie die erforderlichen Kosten und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu erstatten.
3. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

XIII. Eigentumsvorbehalt

1. Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes hinausgehen, insbesondere so genannten erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten erkennen wir nicht an. Die Vereinbarung eines derartigen Eigentumsvorbehaltes bedarf unserer gesonderten schriftlichen Zustimmung.

XIV. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, verbleiben Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die schützenswertes Know-how beinhalten, in unserem Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht, auch wenn wir sie dem Lieferanten überlassen haben. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Unterlieferanten des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung oder den Waren werben.

XV. Fertigungsmittel

1. Alle dem Lieferanten überlassene Fertigungseinrichtungen, insbesondere Werkzeuge, Muster, Modelle, Schablonen (im folgenden insgesamt "Fertigungseinrichtungen"), sowie Fertigungsmaterialien (im folgenden insgesamt "Fertigungsmaterialien") bleiben unser Eigentum. Der Lieferant verpflichtet sich, die

Fertigungseinrichtungen und Fertigungsmaterialien ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und die Fertigungseinrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

2. Die Parteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen Fertigungseinrichtungen und -materialien, welche der Lieferant in unserem Auftrag herstellt oder herstellen lässt, auf uns übergeht, soweit wir vereinbarungsgemäß die Herstellungskosten dem Lieferanten vergüten.
3. Bis zur vollständigen Ausführung der Bestellung hat der Lieferant Fertigungseinrichtungen und -materialien für uns unentgeltlich zu verwahren, auf eigene Kosten zu warten und durch rechtzeitige Reparatur und Nachzertifizierung auf eigene Kosten einsatzfähig zu halten. Können die Fertigungseinrichtungen nicht instandgesetzt werden, liefern wir auf unsere Kosten Ersatz, sofern die Fertigungseinrichtungen durch normalen Verschleiß unbrauchbar wurden. Der Lieferant haftet für alle (vorsätzlich oder fahrlässig) verschuldeten Beschädigungen der Fertigungseinrichtungen und -materialien; der Lieferant ist in solch einem Fall insbesondere verpflichtet, uns die Kosten für einen Ersatz der Fertigungseinrichtungen und -materialien zu erstatten. Der Lieferant hat uns die Fertigungseinrichtungen und -materialien auf Anforderung jederzeit kostenfrei zu übergeben.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Erfüllungsort für Lieferungen ist das in der Bestellung angegebene Werk.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
4. Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Lübeck und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Lübeck als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.